

NEU *Reglement Spesen und Auslagen (SpA) vom TT.MM.JJJJ*

ENTWURF gemäss Sitzung Kirchenrat vom 06.03.2023 zuhanden zweite Lesung Synode und freiwillige Konsultation

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 24, 56 bis 58, 61 und 62 Personal- und Besoldungsordnung sowie § 79 Absatz 1 Kirchenordnung vom 07.09.2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹In diesem Reglement werden die Ansprüche auf Spesen und Auslagenersatz geregelt, welche Angestellte, Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Delegierten in Erfüllung ihrer dienstlichen oder amtlichen Aufgaben geltend machen können, wenn ihnen daraus Mehrkosten entstehen, die anderweitig nicht abgegolten werden. Ebenfalls geregelt wird die Vergütung für eine im Anstellungsvertrag vereinbarte Nutzung von Privaträumen und privaten Einrichtungen zu Arbeitszwecken und die Pauschale für die Nutzung privater Infrastruktur, sofern die Anstellungsbehörde keine entsprechende oder keine umfassende Infrastruktur zur Verfügung stellt.

ERLÄUTERUNG: Die heute für diese Thematik geltenden Regelungen befinden sich in folgenden Erlassen:

- A) Spesenreglement vom 11.01.2011 (1.9.1 (nicht publiziert); in Kraft ab 01.01.2011)
- B) Zusatz-Spesenreglement für leitende Mitarbeitende (Nr. 37a/2013 (nicht publiziert); rückwirkend in Kraft ab 01.01.2011)
- C) Zusatz-Spesenreglement für Kirchenrat und Präsidien vom 27. Mai 2019 (1.9.1b (nicht publiziert); in Kraft ab 01.01.2020)

Auf die Bestimmungen dieser Reglemente wird im Sinne der Kontinuität und des Erhaltens von Bewährtem abgestellt, wo sich nicht anderslautende Regelungen aufdrängen.

²Der Geltungsbereich des Reglements erstreckt sich auf die Kantonalkirche bzw. deren in Absatz 1 genannten Mitarbeitende im weitesten Sinn.

ERLÄUTERUNG: Die Kirchgemeinden können die Bestimmungen dieses Reglements durch Verweis und eine sinngemässe Anwendung für ihre Angestellten, Behörden, Kommissionen und Delegierten sowie die freiwillig Mitarbeitenden übernehmen oder davon abweichende Regelungen treffen bzw. bereits getroffene Regelungen aufrechterhalten.

<p>³Spesen und Auslagen, für welche sich in diesem Reglement keine Regelungen entnehmen lassen, werden in sinngemässer Anlehnung an vergleichbare Tatbestände oder unter Bezug von einschlägigen Regelungen im kantonalen Personalrecht vergütet.</p>	
<p>§ 2 Definition und Grundsatz</p>	
<p>¹Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten Auslagen, die Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Kantonalkirchliche oder Landeskirchliche anfallen.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: In weitgehender Anlehnung an die Definition des Spesenbegriffs gemäss Ziffer 1.2 Spesenreglement (1.9.1).</p>
<p>²Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit, welcher sämtliche Mitarbeitenden verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die über das für die Aufgabenerfüllung Erforderliche hinausgehen, sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.</p>	
<p>³Im Wesentlichen werden folgende Kategorien geschäftlich bedingter Spesen und Auslagen übernommen oder nachträglich ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrtkosten (§3) b) Verpflegungskosten (§4) c) Übernachtungskosten (§5) d) Übrige Kosten oder Auslagen (§6) 	
<p>⁴Grundsätzlich werden Spesen nach Spesenereignis gestützt auf eine Originalrechnung beglichen oder wie Auslagen effektiv gegen Originalbeleg abgerechnet. Vorbehalten bleiben die nachfolgend beschriebenen Spesenpauschalen, mittels welcher Spesen im definierten Umfang als abgegolten gelten. Der Finanzdienst entscheidet über und organisiert den analogen und/oder digitalen Belegfluss.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Ein digitaler Belegfluss, wie er heute bereits teilweise erfolgt, muss auch gesamthaft möglich sein bzw. wird in Zukunft wohl zur Regel (z.B. mit neuer Zeiterfassungs-Software).</p>

II. Spesen und Auslagen im Einzelnen

§ 3 Fahrtkosten

¹Für dienstlich bedingte Fahrten sind soweit möglich, zweckmässig und adäquat öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse oder energiesparende private Fortbewegungsmittel zu benutzen. Im Zweifelsfall und über Ausnahmen entscheidet die vorgesetzte Stelle.

ERLÄUTERUNG: Dies entspricht im Grundsatz der bisherigen und bewährten Regelung. Zur Pauschalvergütung für die Präsidien kantonalkirchlicher Organe vgl. §7 Absatz 3 und ANHANG I.

²Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Motorfahrzeuges oder Taxis für Dienstfahrten werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird von dieser Regel abweichend ein eigenes Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

ERLÄUTERUNG: Auch dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis.

³Die Kilometer-Entschädigung bei Verwendung eines privaten Fahrzeugs wird analog derjenigen in der kantonalen Verwaltung gehandhabt.

ERLÄUTERUNG: Es macht Sinn, hier mittels eines dynamischen Verweises auf die Regelungen im Kanton als grossem Arbeitgeber abzustellen. Aktuell beträgt diese Entschädigung CHF 0.70 / km.

⁴Die Vergütung der regelkonform anfallenden Fahrtkosten erfolgt grundsätzlich periodisch und kann in Ausnahmefällen mittels einer durch den Kirchenrat festzulegenden Pauschale vorgenommen werden. Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Stellung oder Funktion für die Verrichtung dienstlicher Aufgaben oft öffentliche Nah-Verkehrsmittel benutzen, kann eine Pauschalvergütung im Umfang eines Jahresabonnements des Tarifverbunds Nordwestschweiz entrichtet werden.

ERLÄUTERUNG: Nach geltendem Recht erhalten alle «Leitenden Mitarbeitende» der Kirchenverwaltung und Fachstellen und Spezialpfarrämter das U-Jahresabonnement 2. Klasse vergütet (prozentual nach Stellenprozent). Inskünftig kann in dieser Thematik auch die Einführung des Job-Tickets geprüft werden. Dies auch zur Förderung von nachhaltigem Verhalten (Arbeitnehmende bezahlen den Abonnementspreis für Jugendliche, die Arbeitgeberseite leistet die Differenz zum vollen Preis). Mitarbeitende, die viel unterwegs sind, erhalten die Jahresabonnements-Kosten als Pauschalvergütung (prozentual nach Stellenprozent). Hinweis: Aktuell können alle Mitarbeitenden via Kanton BL vergünstigt an drei Standorten im Kanton tanken (widerspricht im Sinne eines Fehlanreizes dem Anliegen des Umweltlabels «Grüner Güggel»).

<p>§ 4 Verpflegungskosten</p>	
<p>¹Mitarbeitenden, welche im Rahmen ihrer beruflichen Verpflichtungen ihre Verpflegung ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes einnehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der daraus resultierenden effektiven Kosten. Folgende Maximalbeträge sollen dabei nicht überschritten werden:</p> <p>a) Mittagsverpflegung: CHF 30.— b) Abendverpflegung: CHF 30.— (bei auswärtiger Übernachtung oder Heimkehr nach 19:30 Uhr)</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Selbstredend fallen das Homeoffice oder bspw. ein Coworking Space als Arbeitsort der Zukunft ebenfalls unter den Begriff des üblichen Arbeitsortes. Die Verpflegungskosten-Maxima bleiben unabhängig davon, welche Regelung dazu in der kantonalen Praxis bestehen, im Rahmen der Fortschreibung der bestehenden Regelung auf dieser Grössenordnung erhalten.</p>
<p>§ 5 Übernachtungskosten</p>	
<p>¹Für erforderliche Übernachtungen sind Beherbergungen in Hotellerie-Betrieben der Mittelklasse zu wählen, sofern die Unterkunft nicht vorgegeben ist.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: In der Regel handelt es sich dabei um Drei-Stern-Betriebe.</p>
<p>²Der Entschädigungsanspruch der Mitarbeitenden umfasst die effektiven Übernachtungskosten unter Einbezug der Verpflegung. Allfällige Privatauslagen sowie zusätzliche Auslagen gehen zulasten des bzw. der Mitarbeitenden.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Als Privatauslagen gelten beispielsweise Telefongespräche, die Benutzung einer Minibar oder von Zusatzangeboten und zusätzlichen Dienstleistungen des Hotellerie-Betriebs.</p>
<p>³Im Fall einer privaten Übernachtungsmöglichkeit werden auf Antrag des bzw. der Mitarbeitenden maximal CHF 60.— vergütet.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Der Anspruch auf eine solche Vergütung kann voll oder situativ bis zum Betrag von CHF 60 (beispielsweise für ein Gastgeschenk, in allen Fällen mit entsprechendem Beleg) in reduzierter Form eingelöst werden.</p>
<p>§ 6 Übrige Spesen oder Auslagen</p>	
<p>¹Als übrige Spesen oder Auslagen gelten im Interesse der Landeskirche zu tätige und/oder mit dienstlichen Verrichtungen in Verbindung stehende</p> <p>a) Repräsentationsausgaben b) Kleinausgaben</p>	
<p>²Als Repräsentationsausgaben gelten im Rahmen der Kontaktpflege zu anderen Kirchen, Institutionen, Behörden oder der Kirche nahestehenden weiteren Personen überreichte Gastgeschenke sowie Einladungen. Die daraus resultierenden effektiven Kosten werden</p>	

<p>vergütet bzw. durch die Kantonalkirche übernommen, wobei folgende Angaben zu vermerken bzw. belegen sind: Name der begünstigten Person(en), Name und Ort der Bezugsquelle oder Verpflegungsstätte, Datum und Zweck des Ereignisses.</p>	
<p>³Kleinausgaben wie Eintrittspreise oder Parkgebühren bei Fahrten gemäss §3 Absatz 2 werden effektiv und gestützt auf entsprechenden Beleg vergütet.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Ein digitaler Belegfluss, wie er heute bereits teilweise erfolgt, muss auch gesamthaft möglich sein bzw. wird in Zukunft wohl zur Regel (z.B. mit neuer Zeiterfassungs-Software). Vgl. oben §2 Absatz 4.</p>
<h3>III. Pauschalvergütungen</h3>	
<h4>§ 7 Pauschalvergütungen</h4>	
<p>¹Mitarbeitenden, welchen aufgrund ihrer Stellung, Funktion, spezieller persönlicher Umstände, besonderer oder ausserordentlicher Lagen, im Rahmen der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Auslagen für die Benutzung eigener Infrastruktur (IT-Ausrüstung, Telefon, Internetanschluss, Arbeitsplatz, etc.) erwachsen, wird im Rahmen einer rationellen Abwicklung des ihnen zustehenden Ersatzanspruchs eine monatliche Pauschalvergütung ausgerichtet.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Diese Vergütung soll neu (und im Gegensatz zur aktuellen Regelung und Praxis, die aufgrund Covid-19 aus sachlogischen Überlegungen erweitert wurde) allen Mitarbeitenden zustehen, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.</p>
<p>²Die Höhe der Pauschalvergütung beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100% CHF 1'200.— pro Jahr. Diese Pauschalvergütung unterliegt vorbehältlich durch den Kirchenrat zu beschliessender Ausnahme im Einzelfall einer Kürzung proportional zum Beschäftigungsgrad.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Auf eine Indexierung dieser Pauschale wird verzichtet. Diese Beträge sind im Fall von Änderungen (Kosten, Gebühren, Teuerung, ...), die ein signifikantes Missverhältnis zwischen der Grössenordnung der Pauschalvergütung und den zu tätigen Auslagen zur Folge haben, mittels Teilrevision des Reglements anzupassen.</p>
<p>³Für Mitglieder des Kirchenrats, das Synodepräsidium und die Präsidien der Konvente gelten die in ANHANG I geregelten Pauschalvergütungen.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Bisher besteht eine solche Pauschal-«Entschädigung» bzw. Vergütung einzig für das Kirchenratspräsidium.</p>

IV. Administration

§ 8 Administrative Regelungen

¹Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses bzw. mindestens einmal monatlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen via Finanzdienst dem/der zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

²Als Auslagenbelege werden Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtkostenbelege akzeptiert. Ausnahmsweise kann ein Ersatzbeleg und bis zu einem Betrag von CHF 20.– ein Eigenbeleg eingereicht werden.

ERLÄUTERUNG: Ein digitaler Belegfluss, wie er heute bereits teilweise erfolgt, muss auch integral möglich sein bzw. wird in Zukunft wohl zur Regel (z.B. mit neuer Zeiterfassungs-Software). Vgl. oben §2 Absatz 4.

³Die Rückerstattung persönlich getätigter Auslagen erfolgt gestützt auf separate Abrechnung auf das Lohn- oder ein anderes Zielkonto des/der Mitarbeitenden.

⁴Die Rückerstattung von Geschäftsauslagen wie Büromaterial, Wertzeichen, Frachtkosten und dergleichen erfolgt via Kreditorenzahlungslauf.

⁵Pauschale Vergütungen gestützt auf §3 Absatz 4 oder §7 werden im Lohnausweis unter Pauschalspesen (Ziffer 13.2) ausgewiesen. Bei reduziertem Beschäftigungsgrad werden Pauschalspesen vorbehältlich im Einzelfall beschlossener Ausnahmen proportional gekürzt. Genehmigte Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Gültigkeit, Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Reglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft. Gestützt auf diese Genehmigung verzichtet die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen und Auslagen in den Lohnausweisen.
Änderungen oder der Ersatz dieses Spesenreglements bzw. die ersatzlose Aufhebung desselben werden der kantonalen Steuerverwaltung vorgängig der Beschlussfassung und Inkraftsetzung durch den Kirchenrat zur Genehmigung bzw. Kenntnisnahme unterbreitet.

²Dieses Spesenreglement tritt auf den **01.01.2024** in Kraft. Mit seiner Inkraftsetzung werden die folgenden nicht publizierten Erlasse aufgehoben:

- a) Spesenreglement vom 11.01.2011 (1.9.1; in Kraft seit 01.01.2011)
- b) Zusatz-Spesenreglement für leitende Mitarbeitende (Nr. 37a/2013; in Kraft seit 01.01.2011)
- c) Zusatz-Spesenreglement für Kirchenrat und Präsidien vom 27. Mai 2019 (1.9.1b; in Kraft seit 01.01.2020)

ERLÄUTERUNG: Dieser Inkraftsetzungszeitpunkt setzt voraus, dass die Personal- und Besoldungsordnung planungsgemäss auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann.

Dieses Reglement inklusive ANHANG I wurde durch die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft mittels Verfügung Nr. ... vom **TT.MM.2023** genehmigt.

Pauschalvergütungen von Mitgliedern des Kirchenrats, des Synodepräsidiums und der KonventspräsidienANHANG I

Mitglieder des Kirchenrats, das Synodepräsidium und die Konventspräsidien haben Anspruch auf folgende Pauschalvergütungen:

1. Allgemeine Pauschalvergütung

¹Mitgliedern des Kirchenrats, dem Synodepräsidium und den Konventspräsidien wird für die im Rahmen ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen für Repräsentationsspesen, Acquisition und Pflege kirchlicher oder behördlicher Beziehungen und Kleinstausgaben, die als sogenannte Bagatellspesen nicht oder nur umständlich zu belegen sind, im Rahmen einer rationellen Abwicklung des ihnen zustehenden Ersatzanspruchs eine jährliche Pauschalvergütung ausgerichtet.

²Mit der Pauschalvergütung werden sämtliche Kleinausgaben bis zu einem Betrag in der Höhe von CHF 50.— pro Ereignis bzw. einzelne Ausgabe abgegolten. Eine effektive Geltendmachung derselben ist unzulässig und verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages wie beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise anfallen (Kumulationsverbot).

³Als Kleinausgaben gelten insbesondere:

- Anteil Arbeits- und Sitzungszimmer in Privatliegenschaft;
- Benutzung privater Infrastruktur wie z.B. IT-Ausrüstung;
- Internetanschluss, Telekommunikations-, Post- und Telefongebühren;
- Tram-, Bus-, Taxifahrten, Leihgebühren für Fahrräder, E-Scooter etc.;
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km), Parkierungsgebühren;
- Garderobengebühren, Gepäckaufbewahrung und weitere kleine Dienstleistungen verschiedener Art;
- Geschenke anlässlich von Einladungen wie Pflanzen, Bücher, Lebensmittel;
- Reinigung und Instandhaltung Bekleidung.

⁴Die Höhe der Pauschalvergütung pro Jahr beträgt:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| a) Kirchenratspräsidium | CHF 6'480.— (bei 100% Pensum) |
| b) Kirchenratsmitglied | CHF 1'325.— |
| c) Synodepräsidium | CHF 1'325.— |
| d) Konventspräsidien | CHF 1'325.— |

ERLÄUTERUNG: Auf eine Indexierung der in Absatz 4 geregelten Beträge wird verzichtet. Diese Beträge sind bei Änderungen (Kosten, Gebühren, Teuerung, ...), die ein signifikantes Missverhältnis zwischen der Grössenordnung der Pauschalvergütung und den zu tätigen Auslagen zur Folge haben, mittels Teilrevision des Reglements anzupassen.

2. Fahrtkosten

1Mitgliedern des Kirchenrats, dem Synodepräsidium und den Konventspräsidien, die aufgrund ihrer Funktion und Zuständigkeit für die Verrichtung dienstlicher Aufgaben oft öffentliche Nah- oder Fernverkehrsmittel benutzen, kann auf begründeten Antrag anstelle der effektiven Vergütung eine Pauschalvergütung in der Höhe des Anteils von 5/7 des Tarifs eines SBB-Generalabonnements 1. Klasse entrichtet werden. Dieser Anteil beträgt:

- | | |
|-------------------------|--|
| a) Kirchenratspräsidium | 5/7 x (Faktor gemäss Anstellungsprozent) |
| b) Kirchenratsmitglied | 5/7 x 0.15 (ca. 15% Pensum) |
| c) Synodepräsidium | 5/7 x 0.15 (ca. 15% Pensum) |
| d) Konventspräsidien | 5/7 x 0.15 (ca. 15% Pensum) |

ERLÄUTERUNG: Der (definierte, aber nicht festgelegte) Faktor beträgt beim Kirchenratspräsidium in Anlehnung an §56 Absatz 3 PBO zwischen 1.0 und 0.8.